

Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen in der Ortschaft Amelunxen



Auftraggeber

Stadt Beverungen
Bauabteilung

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im April 2021

Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen in der Ortschaft Amelunxen

Auftraggeber

Stadt Beverungen

Bauabteilung

Weserstraße 10 - 12
37688 Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Leifels
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-28, leifels@uih.de)

Höxter, im April 2021



INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
1 GRUNDLAGEN.....	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	5
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	7
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	7
1.2.2 Landesentwicklungsplan.....	12
1.2.3 Regionalplan.....	13
1.3 Landschaftsplan.....	13
1.4 Flächennutzungsplan.....	14
1.5 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken.....	14
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	15
2.1 Mensch.....	16
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	16
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	17
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	17
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	17
2.2.2 Tiere	18
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	18
2.3 Boden und Fläche	19
2.4 Wasser	19
2.5 Klima und Luft	20
2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	20
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	21
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	22
5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	23



6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	23
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	24
LITERATUR UND QUELLEN	25

ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Übersichtslageplan (aus Beschlussvorlage Stadt Beverungen, 2020, unmaßstäbliche Darstellung)	4
Abbildung 2: Darstellung der geplanten 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen (STADT BEVERUNGEN 2020)	6
Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum).....	12
Abbildung 4: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2005) (Planungsraum blau umrandet).	13
Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 3 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (KREIS HÖXTER 2019) (Planungsbereich rot umrandet)	14
Abbildung 6: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: LAND NRW (2021)	16

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	7
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich.....	21



ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Beverungen hat am 27.08.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen (42. Änderung) in der Ortschaft Amelunxen zu ändern. Eine derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Dorfgebietes Amelunxen und ist in seiner Abgrenzung in der Abbildung 1 dargestellt. Der Rat der Stadt Beverungen hat im Vorfeld des Beschlusses am 28.03.2019 der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beverungen zugestimmt.

Als Ergebnis ist vom beauftragten Gutachterbüro festgestellt worden, dass an mehreren Standorten der Stadt Beverungen baulicher Handlungsbedarf gegeben ist. Die Prioritäten wurden dabei unterschiedlich bewertet (Berücksichtigung der Einsatzrelevanz und bedarfsplanerischer Schwerpunkte, z. B. Tagesalarmstandorte). Unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren ergibt sich aus bedarfsplanerischer Sicht, dass unter anderem für den Standort Amelunxen baulicher Handlungsbedarf besteht.

Im Rahmen der Standortsuche sind mehrere Grundstücke in Amelunxen auf ihre Verfügbarkeit, planungsrechtliche Relevanz und insbesondere der feuerwehrfachlichen Geeignetheit hin untersucht worden.

Als geeignetster Standort hat sich schließlich eine Fläche an der Wehrdener Straße herausgestellt.

Im Zusammenhang mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

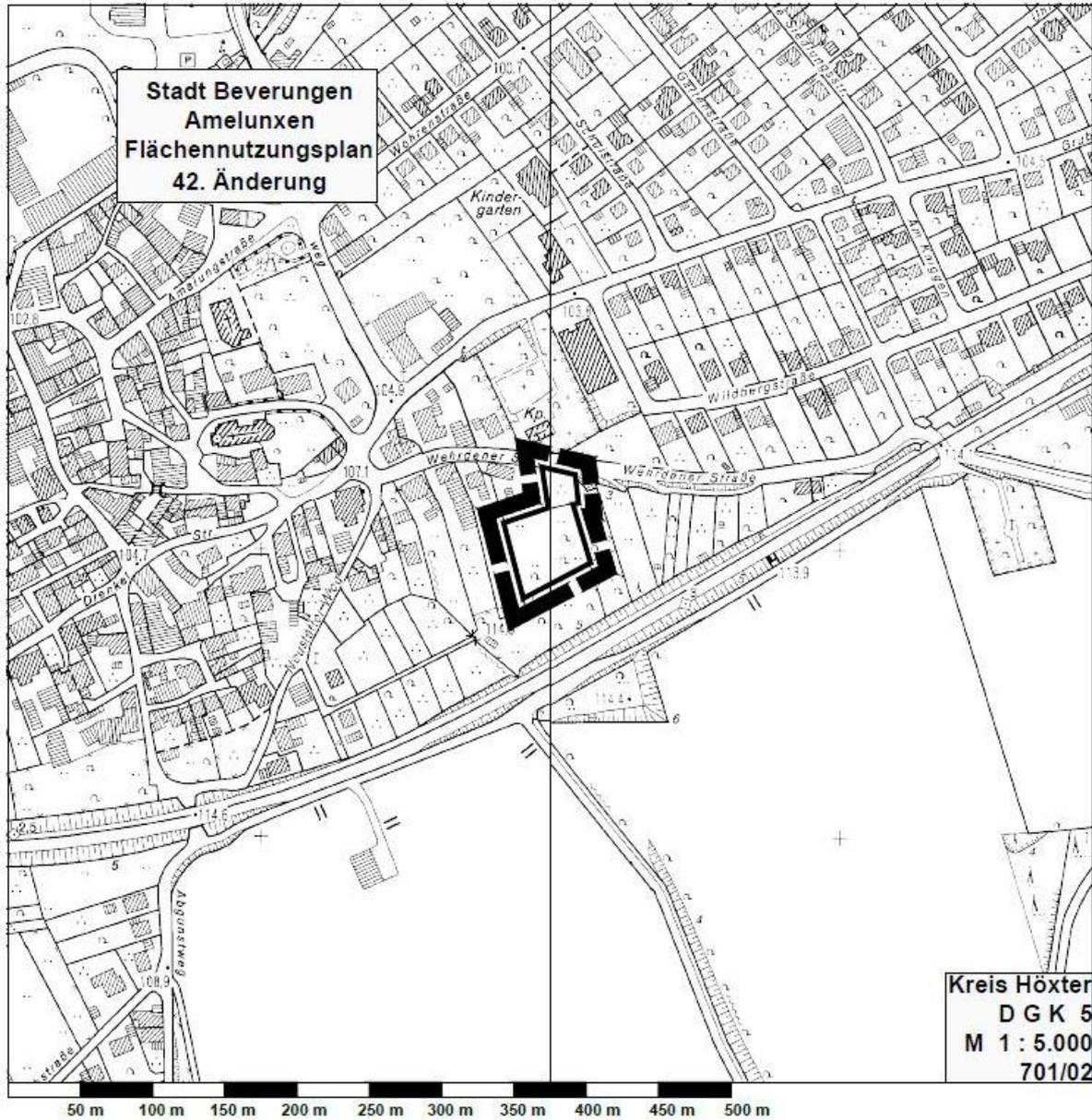


Abbildung 1: Übersichtslageplan (aus Beschlussvorlage Stadt Beverungen, 2020, unmaßstäbliche Darstellung)



1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Am südöstlichen Rand des Dorfgebietes Amelunxen liegt südlich der Wehrdener Straße der Bereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen.

Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Amelunxen, Flur 3, Flurstücke 186 und 188 (Teilfläche) in einer Größe von ca. 3.600 m², die sich derzeit im regionalplanerischen Freiraum der Ortschaft Amelunxen befindet.

Gemäß dem Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

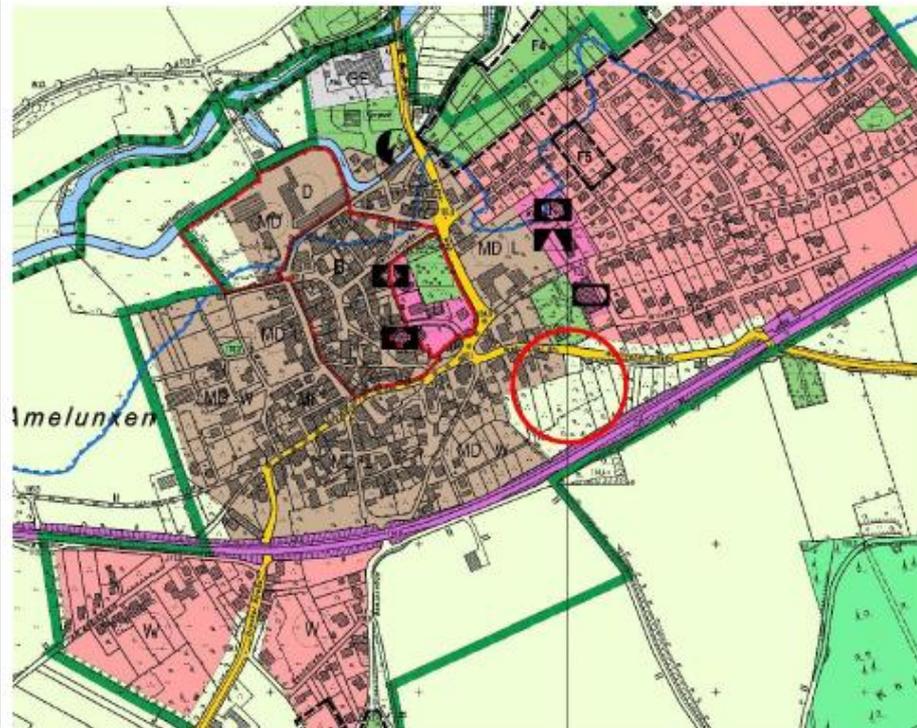
Genau diese Fallkonstellation trifft auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses Amelunxen und der damit verbundenen Sicherstellung des Brandschutzes der Stadt Beverungen zu.

Die Bezirksregierung Detmold hat auf die landesplanerische Anfrage vom 27.05.2020 mit Schreiben vom 25.06.2020 mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen. Mit den Eigentümern der Flächen wurden zwischenzeitlich entsprechende Verträge zum Erwerb getroffen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist das Areal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um das Vorhaben realisieren zu können und um das neue Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich abzusichern, müssen seitens der Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen werden. Die Bauleitplanung ist dabei das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung. Zur Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich hat sich die Stadt Beverungen dazu entschieden, hierfür die 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.



1. FNP der Stadt Beverungen - derzeitige Darstellungen



2. FNP der Stadt Beverungen – geplante Darstellungen

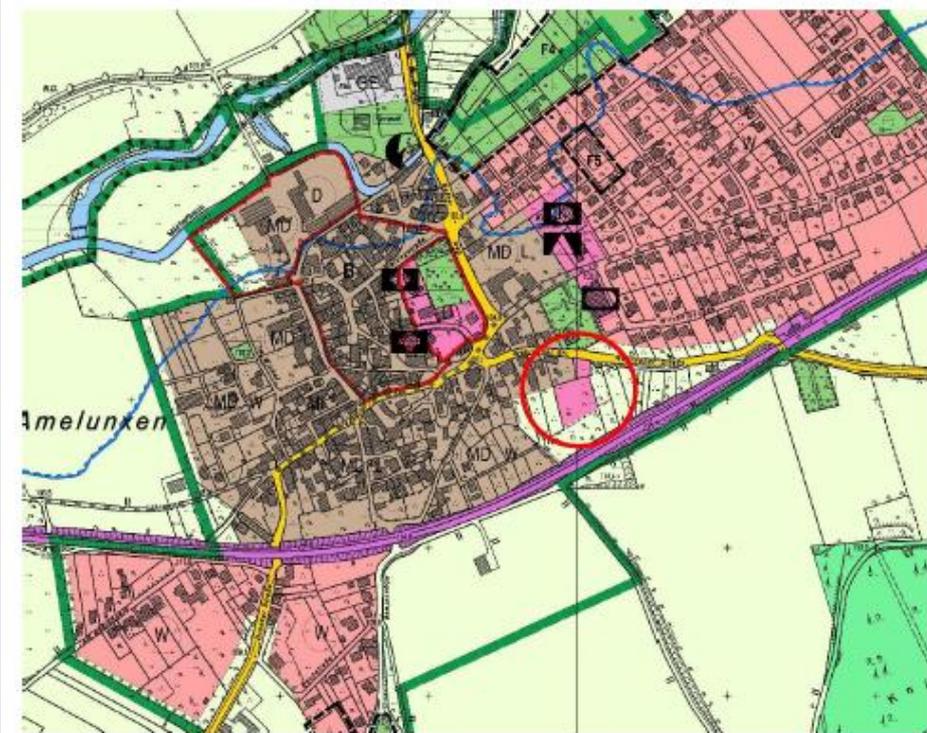


Abbildung 2: Gegenüberstellung der derzeitigen und der geplanten Darstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen (STADT BEVERUNGEN 2020)



1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.



	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> o die Erhaltung der biologischen Vielfalt o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1).



	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: <ul style="list-style-type: none"> o ein schonender Umgang mit Grund und Boden o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.



	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.



	TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Freiraum dargestellt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die nördlich angrenzende Nettheaue ist als Gebiet für den Schutz von Natur und Landschaft sowie des Wassers eingestuft.



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ▨ Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- ▨ Grünzüge*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016



Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Landesregierung NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum)

1.2.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold -Teilschnitt Paderborn-Höxter stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

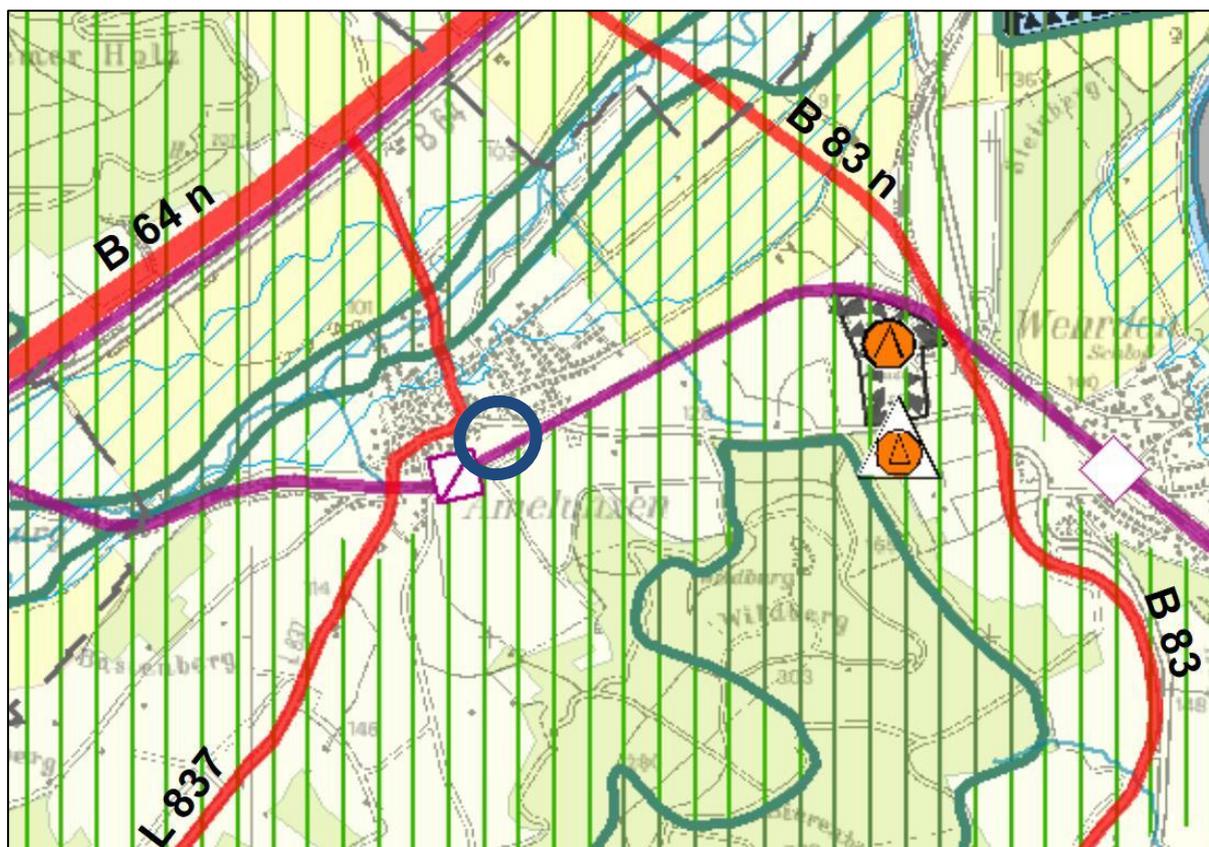


Abbildung 4: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2005) (Planungsraum blau umrandet).

1.3 Landschaftsplan

Laut Landschaftsplan Nr. 3 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ liegt der Planungsraum im Landschaftsraum der „Hanglagen des Sollings und der Beverplatten. Für den östlichen Planungsraum ist in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel „Erhaltung“ definiert, für den westlichen Teil ist kein Entwicklungsziel definiert, da er dem Innenbereich zugeordnet ist. In der Maßnahmenkarte und der Festsetzungskarte sind keine Kennzeichnungen der Flächen vorhanden. Es sind keine Schutzgebiete und –objekte vorhanden.

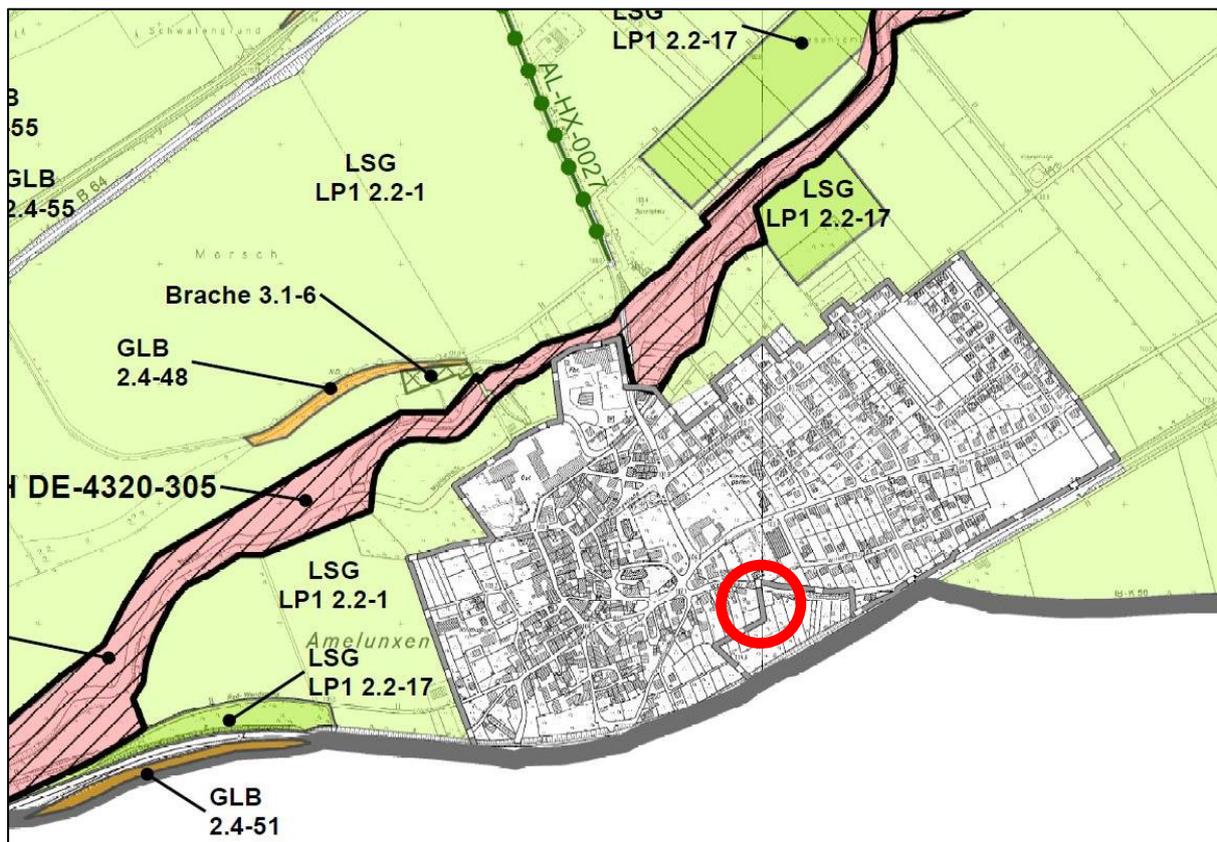


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 3 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (KREIS HÖXTER 2019) (Planungsbereich rot umrandet)

1.4 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist der Geltungsbereich der 42. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unmittelbar nördlich schließen Verkehrsflächen (Wehrdener Straße) und gemischte Bauflächen an. Nach Osten, Süden und Westen schließen sich wiederum Flächen für die Landwirtschaft an.

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Absicherung zur Umwandlung des Plangebietes in eine Fläche für den Gemeinbedarf geschaffen werden.

1.5 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplans vereinbar und widerspricht diesen nicht.

Gemäß dem Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.



Diese Fallkonstellation trifft auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses Amelungen und der damit verbundenen Sicherstellung des Brandschutzes der Stadt Beverungen zu.

Die Bezirksregierung Detmold hat auf die landesplanerische Anfrage vom 27.05.2020 mit Schreiben vom 25.06.2020 mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen.

Hinsichtlich des Landschaftsplans bestehen bezüglich des östlichen Planungsraumes Abweichungen von dem Entwicklungsziel „Erhaltung“, da die derzeitige Weidenutzung und der vorhandene Obstbaumbestand dem Vorhaben weichen müssen (die auf dem Luftbild in Abbildung 6 noch zu erkennenden Obstbäume wurden zwischenzeitlich bereits gefällt). Soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung den vorgesehenen Änderungen nicht widerspricht, treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft. Im Hinblick auf die Darstellungen der Festsetzungskarte sowie der Maßnahmenkarte bestehen keine Widersprüche.

Der Änderungsbereich des Plangebiets ist wie beschrieben im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung soll mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der bezeichnete Bereich geändert werden.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der neuen Gemeinbedarfsfläche wird für den vorgenannten Bereich anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft nunmehr die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche angestrebt. Diese Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nimmt die westlich angrenzende Darstellung gemischter Bauflächen auf und erweitert den bebauten Bereich in östliche Richtung entlang der Wehrdener Straße.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Weiterhin wurde vom UIH Planungsbüro eine Geländebegehung mit einer Einschätzung der Habitatsignung des Gebietes durchgeführt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung wird der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersichtlich. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 6: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: LAND NRW (2021)

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohngebäude vorhanden. Östlich und nördlich an das Plangebiet schließen Mischbauflächen an, in welchen Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erfüllt werden. Die Wertigkeit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird durch die Änderung



des Plangebiets nicht generell gemindert werden. Im Falle von Einsätzen und Übungen können sporadisch und zeitlich eng begrenzte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen gegeben sein. Hier sind insbesondere Lärmentwicklungen durch Einsatzkräfte, Fahrzeugverkehr und ggf. Sirensignale möglich, die kurzzeitig auftreten können. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich jedoch keine erheblichen, dauerhaften Auswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Planungsraum weist als landwirtschaftliche Nutzfläche aktuell keine Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktionen auf. Zwar besitzt der Raum durch den Baumbestand Bedeutung für das Ortsbild, welches für den Erholungswert Relevanz besitzt, jedoch gibt es keinerlei Erschließung für die Erholungs- und Freizeitfunktionen. Dies wird sich auch bei der zukünftig geplanten Nutzung nicht ändern.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Geltungsbereichs vorgenommen.

Der Änderungsbereich wird im nördlichen Teil durch die Wehrdener Straße als Verkehrsfläche begrenzt. Im Westen befindet sich ländliche Mischbebauung mit Gartenland. Alle übrigen benachbarten Bereiche stellen mäßig artenreiches Weidegrünland mit Obstbaumbeständen dar.

Der Planungsraum selber stellt ebenfalls mäßig artenreiches Weidegrünland mit z.T. altem Obstbaumbestand (zum Zeitpunkt der Bestandaufnahme gerade gefällt) dar.

Wertgebende Vegetationsbestände, wie gesetzlich geschützte Biotoptypen, Mager- oder Sonderstandorte konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung innerhalb des Geltungsbereichs der 42. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erfasst werden.

Durch die geplanten Änderungen gehen die dortigen Biotope und Lebensgemeinschaften vollständig verloren.

Über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche geschaffen. Das Schutzgut wird hierdurch insbesondere durch künftige Versiegelungen dauerhaft beeinträchtigt. Diese Wirkungen stellen kompensierbare Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope dar.



2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes sind im Rahmen der baulichen Umsetzung weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen des Gebiets und der nahegelegenen Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen (Straße im Norden, Bahnstrecke im Süden) ist im Änderungsbereich vor allem mit weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

Inwieweit der alte Obstbaumbestand Potential für Höhlen und Nischenbrütern besessen hat, konnte aufgrund der bereits durchgeführten Fällungen nicht mehr eingeschätzt werden.

Die meisten Vogelarten werden das Gebiet dabei als Teillebensraum, beispielsweise als Nahrungs- oder Rasthabitat, nutzen. Die Weidefläche mitsamt ihrer Gehölzstrukturen und Einzelbäumen eignete sich weiterhin für gehölzbrütende Vogelarten als potenzielles Bruthabitat. Baumhöhlen bieten zudem höhlenbewohnenden Vogelarten Lebensraum.

Jagdhabitats von Fledermausarten werden sich aufgrund der dort vorkommenden Insekten im gesamten Planbereich befinden.

Über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) geschaffen. Durch das Vorhaben werden vorhandene Habitats überplant, durch Bebauung versiegelt oder durch Störreize entwertet. Davon können sowohl Nahrungshabitats als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher Arten betroffen sein. Insbesondere die Entfernung von Gehölzen kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbewohnender Arten führen. Insgesamt wird es sich aufgrund der Habitatstrukturen bei den vorkommenden Arten jedoch überwiegend um weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handeln. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens jedoch weiter zu berücksichtigen.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, streng geschützte oder störungsanfällige Arten. Durch landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, die zu der Ausbildung von mäßig artenreichem Weidegrünland geführt hat, ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets bereits eingeschränkt. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine mäßige Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) geschaffen. Durch die Änderung des



Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil zu erwarten.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Gebiet des Änderungsbereichs Parabraunerde an. Eine besondere Schutzwürdigkeit wird dem Boden nicht zugeordnet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit mittel bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Voraussetzung für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche geschaffen, wodurch im Bereich geplanter Versiegelung die o.g. Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren gehen. Diese Wirkungen stellen erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden dar. Die Stadt Beverungen hat hier im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem Schutzgut Boden den Vorrang eingeräumt.

2.4 Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächenwasser (Fließ-/Stillgewässer) vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 352 km² großen Grundwasserkörpers „Brakel-Borgentreicher Trias“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Belastungen ergeben sich vor allem durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft (ELWAS-WEB 2021).

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.



Über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) geschaffen, wodurch Flächen versiegelt werden können. Je nach Größe und Grad der zulässigen Versiegelung kann dies unter Umständen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße sind im vorliegenden Fall jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

2.5 Klima und Luft

Beverungen-Amelunxen gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 876 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,8 °C.

In dem ländlich geprägten Raum des Änderungsbereichs ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt relativ gering. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung, von der Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen können.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird von Grünlandbeständen sowie Gehölzen eingenommen. Somit weist der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion auf, welche durch dessen geringe Größe und aufgrund umliegender weiträumiger Ackerflächen jedoch im Gesamtkontext zu vernachlässigen ist. Zudem stellen der Planungsraum und die Ortschaft Amelunxen keinen klimatischen Belastungsraum dar. Durch die leichte Hanglage des Plangebietes und den Offenlandcharakter im unmittelbaren räumlichen Umfeld ist auch zukünftig von einer ausreichenden Durchlüftung des Gebietes auszugehen. Von der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) sind keine relevanten Luftemissionen oder klimatischen Einflüssen zu erwarten.

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich, insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit und der geplanten Nutzung, keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Der Änderungsbereich wird maßgeblich durch Weidegrünländer mit einem zum Teil alten Obstbaumbestand geprägt. Die Baumbestände stellen dabei prägende Landschaftsbildelemente dar und haben eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Bereiche dienen zugleich der dörflichen Ortsrandeingrünung und schaffen einen Übergang vom dörflichen Siedlungsraum in die freie Landschaft. Eine Bedeutung für das Landschaftserleben besteht hingegen aufgrund der fehlenden Erschließung des Raumes nicht.



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu Beseitigung der Weidegrünländer sowie des Obstbaumbestandes (Fällung bereits erfolgt) und somit auch zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion Landschaftsbild/Landschaftserleben, welche jedoch als kompensierbar eingestuft werden.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eingetragene Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen und/oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Keine Wohnbebauung vorhanden oder räumlich betroffen Naherholung im Umfeld wird nicht beeinträchtigt	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen, welcher zur Überplanung vorhandener Habitats, Entwertung durch Störreize, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.	nein, kompensierbare Umweltauswirkungen, Spezieller Artenschutz ist weiter zu berücksichtigen
Boden und Fläche	möglicher Verlust sämtlicher Bodenfunktion durch Versiegelung	ja, bauleitplanerische Abwägungsentscheidung zugunsten der Ausweisung von Gemeinbedarfs-



		flächen
Wasser	Im Änderungsbereich sind keine Oberflächenwasser (Fließ-/Stillgewässer) vorhanden. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung aufgrund der Flächengröße und der geplanten Nutzung unerheblich	nein
Klima und Luft	Änderungsbereich aufgrund Lage und geringer Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion eher von untergeordneter Bedeutung. Nachteilige Veränderung des Lokalklimas durch zusätzliche Versiegelung ist aufgrund einer ausreichenden Durchlüftung nicht als erheblich anzunehmen	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Alter Obstbaumbestand auf Weidegrünland ist landschaftsbildprägend und dient der Ortsrandeingrünung	nein, kompensierbare Umweltauswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden	nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	nein

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer derzeitigen Form (Grünlandbeweidung) weitergeführt werden, sodass das Plangebiet in seiner derzeitigen Form bestehen bliebe. Die Gehölze blieben auch als (Teilnahrungs-) Habitat für verschiedene Tierarten erhalten. Eine zusätzliche Versiegelung durch Bebauung bliebe an dieser Stelle aus, sodass es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden kommen würde.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Beseitigung der Gehölze, die aktuell auch der typisch dörflichen Ortsrandeingrünung dienen, würden unterbleiben.

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Als Ergebnis der Bewertung des Brandschutzbedarfs der Stadt Beverungen ist vom beauftragten Gutachterbüro festgestellt worden, dass an mehreren Standorten der Stadt Beverungen baulicher Handlungsbedarf gegeben ist. Die Prioritäten wurden dabei unterschiedlich bewertet (Berücksichtigung der Einsatzrelevanz und bedarfs-planerischer Schwerpunkte, z. B. Tagesalarmstandorte). Unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren ergibt sich aus bedarfsplanerischer Sicht, dass unter anderem für den Standort Amelunxen baulicher Handlungsbedarf besteht.



Im Rahmen der Standortsuche sind mehrere Grundstücke in Amelunxen auf ihre Verfügbarkeit, planungsrechtliche Relevanz und insbesondere der feuerwehrfachlichen Geeignetheit hin untersucht worden.

Als geeignetster Standort hat sich die Fläche der 42. Änderung des Flächennutzungsplans an der Wehrdener Straße herausgestellt.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen stand die planerische Darstellung sowie die Beschlussvorlage für die Aufstellung zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich. Bezüglich der prognostizierten erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung der Ausweisung einer Bedarfsfläche (Feuerwehr) der Vorrang eingeräumt.



7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Um die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) in Amelunxen an der Wehrdener Straße realisieren zu können, plant die Stadt Beverungen die 42. Änderung des Flächennutzungsplans. Hierfür müssen seitens der Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Bereich soll demnach in eine Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) umgewandelt werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht die für den Brandschutz erforderliche bauliche Umsetzung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr). Dies kann - in Abhängigkeit von dem Maß der baulichen Nutzung – für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften zu kompensierbaren und für das Schutzgut Boden zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung hat die Stadt Beverungen hier jedoch der Neuausweisung einer Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem Schutzgut Boden den Vorrang eingeräumt. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 u. 15 BNatSchG sind im Zuge künftiger baulicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Höxter, im April 2021

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): [HTTPS://FFH-VP-INFO.DE/FFHVP/REPORT.JSP?VOG=30282&WG=4](https://ffh-vp-info.de/ffhvp/report.jsp?vog=30282&wg=4)
Stand: 03.03.2021

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS
URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>
Stand: 12.03.2021

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 12.03.2021

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43191>
Stand: 15.03.2021

LINFOS, Landesinformationssammlung NRW (2018):
<http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
Stand: 15.03.2021

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring.

STADT BEVERUNGEN (2020): Aufstellungsbeschluss zur 42. Flächennutzungsplanänderung in der Ortschaft Amelunxen, Stand: August 2020

STADT BEVERUNGEN (2021): Auszüge aus der Denkmalliste der Stadt Beverungen, Stand: März 2021

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2021): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0